



Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87
Telefon 404 14/ 100 DW

Wien, 23. September 1992
Zl. III-15/2-2847/6/92
P/Pa

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

PP P2

28. SEP. 1992

29.9.92

file
Dr. Kappel

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen an das EG-Recht angepaßt werden (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG) und andere Gesetze geändert werden

Bezug:

Da. Schreiben vom 4. August 1992, Zl. 56.717/3-1/92

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält Beiträge zur Rechtssicherheit im Arbeitsleben und wird deshalb von der Österreichischen Apothekerkammer grundsätzlich begrüßt.

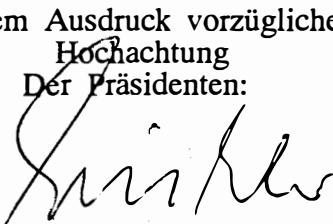
Angeregt wird, § 2 Abs. 2 um einen Punkt "Allfällige Vereinbarung einer Probezeit" zu ergänzen.

Zu § 3 Abs. 4 nehmen wir an, daß es sich hier ausschließlich um Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 handelt; eine Klarstellung wäre allerdings zweckmäßig.

Insbesondere aus der Erfahrung eines stehenden Berufes erscheint auch die Verpflichtung, werdenden und stillenden Müttern, wenn aus gesundheitlichen Gründen erforderlich, auch während der Arbeitszeit eine Ruhemöglichkeit auf einer geeigneten Liege anzubieten, sinnvoll.

Die Abteilung der angestellten Apotheker lehnt die Anknüpfung des Inkrafttretens des Gesetzesentwurfes an das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ab, weil die Bestimmungen des Entwurfes auch unabhängig davon sinnvoll erscheinen und daher möglichst rasch in das Arbeitsrecht integriert werden sollten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
Der Präsidenten:

(Mag.pharm. Franz Winkler)